

Anpassung in einem Bereich der Verordnung für den Betrieb der Fischenze der Korporation Luzern aufgrund von neuen Erlassen der Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee und der kantonalen Fischereiverordnung per 01.01.2016

Die heutigen Bestimmungen in der bestehenden Verordnung für den Betrieb der Fischenzen der Korporation Luzern werden durch die nachstehende Regelung ergänzt. Sofern diese den heutigen Regelungen widerspricht, gilt die nachstehend festgehaltene Regelung.

## **See-Fischenze**

### **Neuregelung zum Widerhaken per 01.01.2016**

#### **nur mit SANA und für Patentinhaberinnen und Patentinhaber**

#### **§ 25 Erlaubte Fanggeräte und –methoden - nur in Seefischenze**

Abs. 5 neu:

Das Verwenden von Angeln mit Widerhaken ist für Inhaberinnen und Inhaber des Sachkundenachweises nach Artikel 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei erlaubt.

In Fließgewässern und bei der Freiangelfischerei sind Angeln mit Widerhaken verboten.

Luzern, 25. November 2015



Gustav Muth  
Liegenschafts- und Fischereiverwalter

**Korporation Luzern**



Armin Meyer  
Korporationsschreiber